

19. Mitteilungsblatt Nr. 23

Mitteilungsblatt der
Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2013/2014
19. Stück; Nr. 23

C U R R I C U L A

Curriculum für den Universitätslehrgang
„Forensische Wissenschaften“

23. Curriculum für den Universitätslehrgang „Forensische Wissenschaften“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 16.5.2014 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit § 56 UG den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 4.12.2013 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Forensische Wissenschaften“ befristet auf 6 Jahre genehmigt:

Das Curriculum lautet wie folgt:

1 Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Im gesellschaftlichen Problemfeld der Bekämpfung und Prävention von Straftaten wird der naturwissenschaftlichen Beweiswürdigung eine zunehmend zentrale Rolle zugeordnet. Die immer komplexeren Methoden der forensischen Wissenschaften setzen eine steigende Fähigkeit zur Aufnahme naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und kriminaltechnischer Entwicklungen voraus. Ebenfalls gestiegen ist die Notwendigkeit vor Gericht, die Ergebnisse forensischer Wissenschaften einfach und nachvollziehbar zu vermitteln.

Der interdisziplinäre geprägte Universitätslehrgang verbindet Praxisnähe mit hohem wissenschaftlichem Standard. Die Lerninhalte orientieren sich am einschlägigen internationalen Wissensstand und Richt- bzw. Leitlinien werden evidenzbasiert vermittelt. Neben der Theorie sollen von den AbsolventInnen praktische Fertigkeiten erlernt werden, welche anschließend an konkreten Fällen und Fallstudien geprüft und bewertet werden.

Aufgrund der Implementierung des Lehrganges an einer Medizinischen Universität tragen neben den vielfältigen hauseigenen naturwissenschaftlichen Expertisen speziell die Erfahrungen aus der forensischen Praxis am Department für Gerichtsmedizin sowie externe in- und ausländische Fachleute zur ganzheitlichen Betrachtung der forensischen Wissenschaften bei.

Vermittelt werden jene professionellen Grundlagen, die bei der Tatortbearbeitung, bei der medizinischen Untersuchung sowie bei der naturwissenschaftlichen Analyse benötigt werden, um den Anforderungen der Justiz, einer (auf höchstem Niveau) medizinisch naturwissenschaftlichen Beweisführung zu entsprechen. Weiters soll der Universitätslehrgang den AbsolventInnen Wissen und Fertigkeiten vermitteln, um nachhaltig zur Entwicklung der medizinisch naturwissenschaftlichen Beweiswürdigung beitragen zu können. Hieraus ergeben sich mannigfaltige Möglichkeiten für die berufliche Karriere und Perspektive der LehrgangsteilnehmerInnen.

Ineinander übergreifend gilt es folgende Ziele in den Bereichen forensische Medizin, forensische Naturwissenschaften, Kriminalistik sowie Präsentations- und Laborfähigkeit mit den LehrgangsteilnehmerInnen zu erreichen:

Fachliche Fähigkeiten durch

- Vermittlung der erforderlichen professionellen forensisch-wissenschaftlichen Grundlagen vor allem aus der Berufspraxis der beteiligten Fachleute
- Bearbeitung von realen Fällen und naturwissenschaftlichen Praktika mit anschließender Evaluierung in interdisziplinäre Fallkonferenzen und Gruppenarbeit
- Verständnis und Integration neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus den verschiedenen forensisch relevanten Fachbereichen

Methodische Fähigkeiten durch

- Vermittlung forschungsmethodischer, theoretischer Ansätze
- Vermittlung der Fähigkeit wissenschaftliche Erkenntnisse zu evaluieren und praktisch anzuwenden um den aktuellen Wissensstand in der Forensik nach Absolvierung des Lehrganges selbstständig halten zu können
- Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen der verschiedenen Fachbereiche sowie deren Anwendung bei der Lösung von forensischen Fragestellungen durch die LehrgangsteilnehmerInnen in den Zeiten zwischen den Präsenzphasen

Soziale Fähigkeiten durch

- Vermittlung psychosozialen Grundlagenwissens in den einzelnen Fachgebieten
- Vermittlung von theoretischen und praktischen Kompetenzen, um die AbsolventInnen zu befähigen in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern evidenzbasiert zu handeln
- Eingesetzte Lehr- und Lernmethoden wie z.B. Fallpräsentation und interaktive Gruppenarbeit (Praktika)

Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch

- Vermittlung forschungsmethodischer Grundlagen aus allen Bereichen der Forensik
- Bearbeitung relevanter, aktueller Literatur verschiedener Fachgebiete

- Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bei der Bearbeitung von Fallstudien und praxisrelevanten Projektarbeiten

§ 2 Qualifikationsprofil

Erfolgreiche AbsolventInnen des Lehrganges erlangen auf Grund des erworbenen Wissens und der erlernten Fähigkeiten die Kenntnis, einen forensisch relevanten Sachverhalt zu erkennen und in der nachfolgenden Fallaufarbeitung die richtigen Maßnahmen zu setzen.

Sie erhalten eine ganzheitliche Ausbildung zu relevanten Fragestellungen aus dem Gebiet der Forensik. So können einerseits bei der eigentlichen Totenbeschau, aber auch im Zuge der Ermittlungsarbeiten nach Gewaltdelikten die erworbenen Kenntnisse für die Interpretation des Tatherganges aufgrund von Sachbeweisen umgesetzt werden. Sowohl die ersten gesetzten Maßnahmen am Tatort, als auch das zeitgerechte, richtige Einbinden weiterer Experten und eine befähigte Kommunikation mit diesen werden ermöglicht. Die erworbene Kenntnis der gesetzten richtigen Schritte in der umfassenden Beweissicherung erhöht signifikant die Qualität der Ermittlungsarbeit.

In der täglichen Spitals- und Pflegeroutine können durch das erworbene Wissen eine strafrechtlich relevante Misshandlung oder ein Missbrauch erkannt und richtig dokumentiert sowie alle weiteren notwendigen Maßnahmen (z.B. Anzeige) eingeleitet werden.

Im judikativen Prozess können auf Basis der Ausbildung Expertenberichte entsprechend gewürdigt und durch die profunden Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Möglichkeiten notwendige Beauftragungen eingeleitet bzw. unnötige Untersuchungen und Kosten vermieden werden.

Die von der Gesetzgebung vorgeschriebene anthropologische Begleitung von archäologischen Grabungsaktivitäten mit menschlichen Skelettfunden kann zum größten Teil von den erfolgreichen AbsolventInnen durchgeführt und selbstständig eine fachgerechte Dokumentation verfasst werden.

Das erworbene Wissen ermöglicht den AbsolventInnen in weiterer Folge selbständig, durch die laufende Evaluierung der forensischen Fachliteratur, den neuesten Kenntnisstand zu halten bzw. wissenschaftlich voranzutreiben.

Zielgruppen:

Es sollen vier Berufs- (Bildungs-) gruppen mit dem Lehrgang angesprochen und im Anschluss eine entsprechende Qualifikation erlangt werden:

- MedizinerInnen
- Gesundheits- bzw. KrankenpflegerInnen
- JuristInnen (v.a. StaatsanwältInnen, RichterInnen), Exekutivbeamten (PolizistInnen)
- NaturwissenschaftlerInnen (PhysikerInnen, ChemikerInnen, ErdwissenschaftlerInnen, BiologInnen)
- Geisteswissenschaften (Ur- und Frühgeschichte, Klassische ArchäologInnen)
- AnwärterInnen für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige in Gesundheitsberufen

§ 3 Partneruniversitäten / Kooperationen

(1) In- und ausländische Partneruniversitäten werden auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung vom Rektorat der Medizinischen Universität Wien zur Kooperation eingeladen. Diese Kooperationen sollen sich vornehmlich auf die Unterstützung durch Lehrbeauftragte, den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch und gegebenenfalls auf gegenseitige Anrechnung von Modulen erstrecken.

(2) Der Lehrgang wird zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit den österreichischen Bundesministerien für Inneres (BMI) und Justiz (BMJ) durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester und umfasst 392 Unterrichtseinheiten, entsprechend 60 ECTS Punkten. Unter Berücksichtigung der Masterthesis (30 ECTS Punkte) ergeben sich für alle Module des Lehrgangs 90 ECTS Punkte.

(2) Der Lehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden. Teile des theoretischen Stoffes können als Fernstudium (e.g. E-Learning) angeboten werden. Die Sprache des Universitätslehrganges ist vorwiegend Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch abgehalten werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:

a) ein abgeschlossenes Universitätsstudium oder ein gleichwertiges, an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium im Ausmaß von mindestens 180 ECTS in einer der folgenden Disziplinen:

- Humanmedizin,
- Zahnmedizin
- der Naturwissenschaften,
- Rechtswissenschaften
- Klassische Archäologie
- Urgeschichte und Historische Archäologie

b) ein abgeschlossener FH-Bachelor-Studiengang „Polizeiliche Führung“

c) Eine Zulassung von Nicht-AkademikerInnen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- allgemeine Universitätsreife (vgl. § 64 UG) und mindestens 8 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen der Exekutive (Landes- (LKA) bzw. Bundeskriminalamt (BKA)) mit mindestens 3 Jahre Praxis in der Tatortarbeit (LKA-Abt. Tatort) oder der kriminaltechnischen Analyse (LKA-Abt. Kriminalpolizeiliche Untersuchungen, BKA-Abt. Forensik und Technik)
- allgemeine Universitätsreife (vgl. § 64 UG) und Ausbildung (Diplom) in der Gesundheits- und Krankenpflege (gem. GuKG) mit mindestens 5 Jahren Praxis im jeweiligen Beruf

d) Kenntnisse der englischen Sprache, die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlaubt, wird vorausgesetzt, ebenso wie Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung diverser Lehr- und Lernplattformen ermöglicht.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.

(3) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Lehrganges möglich. Der/Die LehrgangsleiterIn legt die maximale LehrgangsteilnehmerInnenzahl pro Lehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.

(4) Gem. § 70 (1) iVm § 51 (2) Z 22 UG haben die Teilnehmer die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des/der Lehrgangsleiters/in.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle BewerberInnen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich. Bei der Aufnahme werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen. Zusätzlich wird ein persönliches Aufnahmegespräch geführt.

(2) Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung prüft die eingereichten Unterlagen, führt ein persönliches Aufnahmegespräch durch und erarbeitet für das Rektorat einen Vorschlag für die Zulassung.

2 Studien- und Prüfungsordnung

§ 7 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Pflichtlehrveranstaltungen und Modulbeschreibungen

MODUL 1 Einführung I (Basiswissen)				
Lehrveranstaltung	LV-Typ	Akad. Stunden	ECTS	Prüfungsart
Einführung (<i>ULG-Organisation, Historie</i>)	VS	8	2	prüfungsimmanent
Vorbereitung Medizin (<i>Anatomie, Physiologie</i>)	VB	16	2	mündlich
Vorbereitung Recht (<i>Gesetze, Verfahren, Historie der Gerichtsbarkeit</i>)	VS	8	2	schriftlich
Vorbereitung Naturwissenschaften (<i>Statistik, Mathematik, Physik</i>)	VS	8	2	schriftlich
Inhalte des Moduls Das <i>Einführungsmodul I</i> soll zu einem Angleichen des Basiswissens aller LehrgangsteilnehmerInnen führen. Neben einer allgemeinen Einführung in die ULG-Organisation werden in Abhängigkeit von unterschiedlichem fachspezifischem Vorwissen ergänzende Vorbereitungs- bzw. Überblickslehrveranstaltungen angeboten: <ul style="list-style-type: none">• Vorbereitung Medizin (Anatomie, Physiologie)• Vorbereitung Recht (Gesetze, Verfahren, Historie der Gerichtsbarkeit)• Vorbereitung Naturwissenschaften (Statistik, Mathematik, Physik)				
Lernziele Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls ist unter den LehrgangsteilnehmerInnen eine einheitliche Wissensbasis in den Bereichen Medizin, Recht und Naturwissenschaften gegeben, um die aufbauenden Module einheitlich absolvieren zu können.				

Modul 2 - 9

In diesen Modulen werden bis zum Ende des Lehrganges die Ausbildungsziele in 5 „Tracks“ (*Forensische Wissenschaften, Forensische Medizin, Kriminologie, Wissenschaftliches Arbeiten, Laborfähigkeiten*) aufbauend vermittelt.

Im Folgenden die Lehrereinheiten in den diversen „Tracks“, die im Laufe der Module abgearbeitet werden:

Track Forensische Wissenschaften (18 ECTS)

- Forensische Wissenschaften (*Einführung, Gliederung, Laborsicherheit*)
- Forensische Chemie (*Analytik: Methoden, Instrumente*)
- Forensische Toxikologie (*Drogen, Gifte*)
- Forensische Molekularbiologie (*Humangenetik, DNA, „alte“ DNA (aDNA), mitochondriale DNA (mDNA)*)
- Forensische Biologie (*Botanik, Entomologie*)
- Forensische Osteologie (*Human / Non Human, Fragmentierung*)
- Forensische Anthropologie I (*Bergung, Asservierung, Postmortales Intervall (PMI), Massdesaster*)
- Forensische Anthropologie II (*Identifikation, Weichteilrekonstruktion, Lebende*)
- Forensische Odontologie (*Materialkunde, Orthopantomographie (OPTG)*)
- Forensische Fotografie (*Labor, Obduktion, Tatort*)
- Forensische Radiologie (*Röntgen (RT), Computertomographie (CT), Magnetresonanztomographie (MRT), Virtopsy®*)
- Forensische Histologie (*Weich-, Hartgewebe*)
- Forensische Archäologie (*Grabungstechnik, Dokumentation, Massengrab, Artefaktkunde*)

Track Forensische Medizin (8 ECTS)

- Forensische Medizin I (*Rechtliche Grundlagen: Beschauwesen, Geschichte, International*)
- Forensische Medizin II (*Thanatologie, Leichenveränderungen, Taphonomie, Todeszeitpunkt*)
- Forensische Medizin III (*Verletzungslehre: Stumpf, Scharf, Schuss*)
- Forensische Medizin IV (*Verletzungslehre: Strom, Ersticken, Ertrinken*)
- Forensische Medizin V (*Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung, häusliche Gewalt, etc.*)
-

Track Kriminologie (7 ECTS)

- Kriminalistik I (*Planung: Einführung, Organisation, Spurenkunde, Taktik*)
- Kriminalistik II (*Tatort: Sicherung, Dokumentation, Probennahme, Beweismittelkette*)
- Kriminalistik III (*Tatort: Ballistik, Feuer und Explosionen*)
- Kriminalistik IV (*Tatortanalyse: Blutspurenanalyse, Knotenkunde*)
- Kriminalistik V (*Tatortanalyse: Daktyloskopie, Biometrie, DNA-Datenbanken*)

Track Wissenschaftliches Arbeiten (7 ECTS)

- Wissenschaftliches Arbeiten I (*Datenbanken, Recherche*)
- Wissenschaftliches Arbeiten II (*Studienplanung, -design*)
- Wissenschaftliches Arbeiten III (*Methodenentwicklung, Validierung*)
- Wissenschaftliches Arbeiten IV (*Auswertung, Publikation*)

Track Laborfähigkeiten (6 ECTS)

- Laborpraxis I (*Makroskopisch*)
- Laborpraxis II (*Mikroskopisch*)
- Laborpraxis III (*Anorganisch*)
- Laborpraxis IV (*Organisch*)

MODUL 2 Einführung II (Grundlagen)

LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
VE	36	5,5	prüfungsimmanent

Inhalte des Moduls

Im *Einführungsmodul II* werden die Rahmenbedingungen des Arbeitens in den forensischen Wissenschaften in Österreich und international vermittelt. Diese beinhalten neben einer Einführung in die rechtlichen Grundlagen und der taktischen Planung auch mit Fragen der Ethik sowie der sensible Umgang mit Medien und der Öffentlichkeit. Allgemeine Grundlagen des sicheren Arbeitens und der wissenschaftlichen Recherche sollen das Grundlagenwissen der LehrgangsteilnehmerInnen vervollständigen.

Folgende Lehreinheiten sind in diesem Modul vorgesehen:

- Forensische Medizin I (*Rechtliche Grundlagen: Beschauwesen, Geschichte, International*)
- Ethik und Öffentlichkeit: (*Angehörige, Medien*)
- Kriminalistik I (*Planung: Einführung, Organisation, Spurenkunde, Taktik*)
- Forensische Wissenschaften (*Einführung, Gliederung, Laborsicherheit*)
- Wissenschaftliches Arbeiten I (*Datenbanken, Recherche*)

Lernziele

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls haben die LehrgangsteilnehmerInnen ein profundes Verständnis der Rahmenbedingungen der forensischen Wissenschaften in Österreich und international. Darüber hinaus sind ihnen die Vorschriften für sicheres Arbeiten und die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Recherche bekannt.

MODUL 3 Naturwissenschaften I

LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
VE	40	6	prüfungsimmanent

Inhalte des Moduls

Im Modul *Naturwissenschaften I* werden die theoretischen Grundlagen, der Stand des Wissens sowie die praktische Anwendung der für das forensische Arbeiten in den naturwissenschaftlichen Fächern Chemie, Biologie und speziell in den Bereichen Osteologie und Fotografie gelehrt. Das vermittelte Wissen wird anschließend an ausgesuchten Beispielen unter Anleitung selbstständig praktiziert.

Folgende Lehreinheiten sind in diesem Modul vorgesehen:

- Forensische Chemie (*Analytik: Methoden, Instrumente*)
- Forensische Biologie (*Botanik, Entomologie*)
- Forensische Osteologie (*Human / Non Human, Fragmentierung*)
- Forensische Fotografie (*Labor, Obduktion, Tatort*)

Lernziele

Nach der erfolgreichen Absolvierung dieses Moduls erlangen die LehrgangsteilnehmerInnen ein theoretisches Verständnis der forensischen Anwendungen in den Naturwissenschaften Chemie und Biologie. Einige der vorgestellten Methoden werden von ihnen selbst angewendet und so das Verständnis vertieft. Die TeilnehmerInnen können selbst bei fragmentierten Skeletten menschliches von tierischem Material makroskopisch differenzieren. Ferner ist es ihnen möglich im Labor, bei der Obduktion und am Tatort eine systematische und technisch korrekte Lichtbilddokumentation durchzuführen.

MODUL 4 Tatortarbeit I

LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
VE	36	5,5	prüfungsimmanent

Inhalte des Moduls

Im Modul *Tatortarbeit I* werden die theoretischen Grundlagen der Tatortarbeit vermittelt. Anhand einer tatsächlichen Auffindungssituation von menschlichen Überresten in der Erde, sei es im Zuge von archäologischen Ausgrabungsarbeiten oder für diesen Zweck systematisch nachgestellt, wird das praktische Vorgehen am Tatort gelehrt und von den TeilnehmerInnen unter Anleitung durchgeführt.

Folgende Lehreinheiten sind in diesem Modul vorgesehen:

- Kriminalistik II (*Tatort: Sicherung, Dokumentation, Probennahme, Beweismittelkette*)
- Forensische Archäologie (*Grabungstechnik, Dokumentation, Massengrab, Artefaktkunde*)
- Forensische Anthropologie I (*Bergung, Asservierung, PMI, Massdesaster*)

Lernziele

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls kennen die LehrgangsteilnehmerInnen die Richtlinien zur guten Tatortarbeit. Sie wissen, wie man einen Tatort sichert und dokumentiert und können entscheiden, welche weiterführenden Untersuchungen einzuleiten sind. Das erworbene Wissen kann praktisch angewendet und die Essentialität der Probenasservierung und der ununterbrochenen Beweismittelkette verinnerlicht werden.

MODUL 5 Naturwissenschaften II

LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
VE	40	6	prüfungsimmanent

Inhalte des Moduls

Im Modul *Naturwissenschaften II* werden die theoretischen Grundlagen, der Stand des Wissens sowie die praktische Anwendung für das forensische Arbeiten in den Fächern Toxikologie, Molekularbiologie und Histologie gelehrt. An praktischen Beispielen aus den Bereichen der Drogen- und DNA-Analytik wird dieses Wissen unter Anleitung von den TeilnehmerInnen angewendet. Ferner wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch Vermittlung einer strukturierten Studienplanung erweitert.

Folgende Lehreinheiten sind in diesem Modul vorgesehen:

- Forensische Toxikologie (*Drogen, Gifte*)
- Forensische Molekularbiologie (*Humangenetik, DNA, aDNA, mtDNA*)
- Forensische Histologie (*Weich-, Hartgewebe*)
- Wissenschaftliches Arbeiten II (*Studienplanung, -design*)

Lernziele

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls erlangen die LehrgangsteilnehmerInnen ein theoretisches Verständnis der forensischen Anwendungen aus den Bereichen Toxikologie, Molekularbiologie und Histologie. Einige der vorgestellten Methoden werden von ihnen selbst angewendet und dadurch das Verständnis zusätzlich vertieft. Darüber hinaus sind sie fähig eine wissenschaftliche Arbeit zu planen und das notwendige Studiendesign zu erstellen.

MODUL 6 Tatortarbeit II

LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
VE	40	6	prüfungsimmanent

Inhalte des Moduls

Im Modul *Tatortarbeit II* wird neben den theoretischen Grundlagen, der Tatortauswertung und -analyse anhand von vorgestellten, typischen Auffindungssituation das praktische Vorgehen am Tatort gelehrt. Blutspurenanalyse, Methoden der Daktyloskopie und der Leichenliegezeitbestimmung werden von den TeilnehmerInnen selbst durchgeführt. Die gängigsten Leichenveränderungen in der forensischen Praxis werden veranschaulicht.

Folgende Lehreinheiten sind in diesem Modul vorgesehen:

- Kriminalistik III (*Tatort: Ballistik, Feuer und Explosionen*)
- Kriminalistik IV (*Tatortanalyse: Blutspurenanalyse, Knotenkunde*)
- Kriminalistik V (*Tatortanalyse: Daktyloskopie, Biometrie, DNA-Datenbanken*)
- Forensische Medizin II (*Thanatologie, Leichenveränderungen, Taphonomie, Todeszeitpunkt*)

Lernziele

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls kennen die LehrgangsteilnehmerInnen die theoretischen Konzepte der Tatortanalyse. Sie wissen, wie man einzelne Untersuchungsmethoden gezielt anwendet und interpretiert. Sie können etwa Blutspuren beurteilen, Fingerabdrücke abnehmen, auswerten und abgleichen sowie den Todeszeitpunkt durch die Ermittlung über die Leichenliegezeit eingrenzen. Ferner sind den LehrgangsteilnehmerInnen die gängigen makroskopischen Leichenveränderungen bekannt.

MODUL 7 Naturwissenschaften III

LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
VE	40	6	prüfungsimmanent

Inhalte des Moduls

Im Modul *Naturwissenschaften III* werden den TeilnehmerInnen die theoretischen Grundlagen, der Stand des Wissens sowie die forensischen Anwendungen aus den Fachgebieten Radiologie, Odontologie und Anthropologie gelehrt. Praktische Beispiele des 3D-Imagings, der Identifikation anhand von Orthopantomogrammen und der virtuellen Gesichtsrekonstruktion werden praktisch angewendet. Ferner werden die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten durch eine Anleitung zur Methodenentwicklung und deren Validierung erweitert.

Folgende Lehreinheiten sind in diesem Modul vorgesehen:

- Forensische Radiologie (*RT, CT, MRT, Virtopsy®*)
- Forensische Odontologie (*Materialkunde, OPTG*)
- Forensische Anthropologie II (*Identifikation, Weichteilrekonstruktion, Lebende*)
- Wissenschaftliches Arbeiten III (*Methodenentwicklung, Validierung*)

Lernziele

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls erlangen die LehrgangsteilnehmerInnen ein theoretisches Verständnis der forensischen Anwendungen aus den Bereichen Radiologie, Odontologie und Anthropologie. Einige der vorgestellten Methoden, wie etwa die virtuelle 3D- Rekonstruktion von

Hart- und Weichgewebe werden von Ihnen selbst praktiziert und dadurch das Verständnis vertieft. Darüber hinaus sind die LehrgangsteilnehmerInnen fähig, für eine wissenschaftliche Arbeit die passende Methode zu entwickeln und deren Zielgenauigkeit und Präzision zu prüfen.

MODUL 8 Medizin

LV-Typ	akadem. Stunden	ECTS	Prüfungsart
VE	40	5	prüfungsimmanent

Inhalte des Moduls

Im Modul *Forensische Medizin* werden die theoretischen Grundlagen, der Stand des Wissens sowie die praktische Anwendung der forensischen Medizin gelehrt und an praktischen Beispielen, etwa beim Besuch einer Gewaltambulanz und im Zuge einer Lehrobduktion veranschaulicht.

- Forensische Medizin III (*Verletzungslehre: Stumpf, Scharf, Schuss*)
- Forensische Medizin IV (*Verletzungslehre: Gift, Strom, Ersticken, Ertrinken*)
- Forensische Medizin V (*Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung, häusliche Gewalt, etc.*)

Lernziele

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls erkennen die TeilnehmerInnen die gängigsten Anzeichen von Verletzungen, Misshandlungen und Missbrauch. Sie sind in der Lage, diese korrekt zu dokumentieren und die entsprechenden notwendigen weiterführenden Untersuchungen einzuleiten.

MODUL 9 Labor			
LV-Typ	<i>akadem. Stunden</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
VE	40	6	prüfungsimmanent
Inhalte des Moduls			
<p>Im Modul <i>Labor</i> werden die wichtigsten Labormethoden der forensischen Medizin vertiefend vermittelt. Es wird durch intensive Labortage die praktische Sicherheit in der Anwendung der einzelnen Methoden erhöht. Die korrekte Dokumentation der erzielten Untersuchungsergebnisse wird mittels Musterbefunden gelehrt und für die eigenen Analyseergebnisse angewendet.</p> <p>Folgende Lehreinheiten sind in diesem Modul vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Laborpraxis I (<i>Makroskopisch</i>)• Laborpraxis II (<i>Mikroskopisch</i>)• Laborpraxis III (<i>Anorganisch</i>)• Laborpraxis IV (<i>Organisch</i>)			
Lernziele			
<p>Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls erlangen die LehrgangsteilnehmerInnen eine gewisse Sicherheit und Routine bei praktischen Arbeiten im Labor. Ferner sind sie befähigt forensische Laborbefunde richtig zu lesen und zu interpretieren.</p>			

MODUL 10 Qualitätssicherung & Präsentation			
LV-Typ	<i>akadem. Stunden</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
VE	40	6	prüfungsimmanent
Inhalte des Moduls			
<p>Nach Aneignung des Fachwissens in den vorangegangenen Modulen werden in dieser abschließenden Einheit Metathemen wie Labormanagement, Qualitätssicherung und Außenwirkungen behandelt. Weiters wird die Anwendung der erworbenen Fähigkeiten anhand aktueller Fälle demonstriert. In diesem Modul ist die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung vorgesehen, um ein besseres Verständnis für die formalen und inhaltlichen Verfahrensabläufe zu gewinnen.</p> <p>Folgende Lehreinheiten sind in diesem Modul vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• EDV-Systeme in der Forensik: <i>Datenmanagement, Labor-Informations- und Management-System (LIMS)</i>• Qualitätssicherung und -management in der Forensik: <i>Standard Operating Procedure (SOP), Zertifizierung, Akkreditierung</i>• Wissenschaftliches Arbeiten IV (<i>Auswertung, Publikation</i>)• Gericht: <i>Sachverständigenwesen, Gutachten, Hauptverhandlung</i>			
Lernziele			
<p>Nach der erfolgreichen Absolvierung des Moduls kennen die LehrgangsteilnehmerInnen die Möglichkeiten des Qualitätsmanagement in der Forensik und die entsprechenden verfügbaren EDV-Systeme. Darüber hinaus sind sie befähigt, erhobene wissenschaftliche Daten auszuwerten und in einer Publikation zusammenzufassen. Darüber hinaus ist ihnen der praktische Ablauf eines Gerichtsverfahrens mit Beteiligung eines forensischen Experten bekannt.</p>			

§ 8 Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag der/des LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet der/die LehrgangsleiterIn im Auftrag des/der CurriculumdirektorIn über die Anerkennung von an universitären Einrichtungen erbrachten Leistungen.

§ 9 Masterthesis

(1) Die Zulassung zur schriftlichen Masterthesis setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 5 voraus.

(2) Die Masterthesis ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesondert beurteilbar sind.

(3) Die Masterthesis kann Studien zu allen im Lehrgang angesprochenen Themenfeldern beinhalten. Das Thema der Masterthesis ist im Einvernehmen mit dem/der BetreuerIn festzulegen und muss von der wissenschaftlichen Leitung des Universitätslehrganges genehmigt werden.

(4) Die Erstellung der schriftlichen Masterthesis wird von einem/einer BetreuerIn begleitet und bewertet. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht. Die BetreuerInnen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt.

(5) Für die Ausarbeitung der Masterthesis gelten die bestehenden Richtlinien zur Abfassung der Diplomarbeit des Diplomstudiums Humanmedizin N 202.

(6) Wird die Masterthesis vom/von der BetreuerIn negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnittes der Satzung der MedUni Wien Anwendung.

§ 10 Anwesenheitspflicht

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Die Anzahl der versäumten Stunden darf 15 % der Stunden nicht überschreiten, in jedem Fall sind mindestens 85 % der Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(2) Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß überschreitet, entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung, ob zur kommissionellen Abschlussprüfung angetreten werden darf oder ob das Modul (die Lehrveranstaltung) wiederholt werden muss.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen im Universitätslehrgang bestehen aus:

- studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern
- der Masterthesis
- der Verteidigung der Masterthesis

(2) Studienbegleitende Prüfungen:

Diese haben das Ziel festzustellen ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben. Im Rahmen des Universitätslehrganges kommen folgende Prüfungsarten zur Anwendung:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

Dies sind Prüfungen am Ende einer Lehrveranstaltung. Sie können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

Die TeilnehmerInnen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

(a) mündliche Prüfung:

Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation durchgeführt.

(b) Schriftliche Prüfungen:

Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten.

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen (z.B. Seminararbeit) und/oder mündlichen (z.B. Referat) Beiträgen der

TeilnehmerInnen, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

PrüferIn in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung der/die LehrgangsteilnehmerIn belegt hat.

(3) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach § 72 UG 2002 und den einschlägigen Bestimmungen des 2. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien (§§ 14 ff).

(4) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind PrüfungskandidatInnen durch eine Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüfungsgebühren bei nichtentschuldigtem Nichtantreten zu entrichten.

(5) Verteidigung der Masterthesis

Die Masterthesis ist im Rahmen einer öffentlichen Prüfung vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Verteidigung der Masterthesis ist die:

- • Teilnahme an allen Modulen des Universitätslehrganges (mind. 85 % Anwesenheit)
- • positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen
- • positive Beurteilung der Masterthesis

(6) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und setzt sich aus dem/der LehrgangsleiterIn oder dessen/deren StellvertreterIn und der/dem BetreuerIn der Master-These und einem weiteren Lehrenden des Lehrganges zusammen.

§ 12 Benotungsformen

(1) Bei der Beurteilung gelten die studienrechtlichen Bestimmungen (§ 73 UG i.d.g.F) und der II. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Mitteilungsblatt 9. Stück, Nr. 22 vom 23.12.2003 i.d.g.F).

(2) Die positive Absolvierung des Lehrganges ist durch eine Gesamtnote zu beurteilen. Die Gesamtnote hat gemäß § 73 Abs. 3 UG i.d.g.F. „bestanden“ zu lauten, wenn alle in diesem Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen positiv beurteilt wurden; die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(3) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus

- studienbegleitenden Prüfungen
- Masterthesis
- Verteidigung der Masterthesis

§ 13 Vorzeitige Beendigung

(1) Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn die/der LehrgangsteilnehmerIn mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen unentschuldig fernbleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 15% der Lehrveranstaltungen muss die/der LehrgangsteilnehmerIn die theoretische Ausbildung nachbelegen.

(2) Ist ein/e TeilnehmerIn mit der Bezahlung des Lehrgangsbeitrags säumig, kann ihr/ihm die weitere Teilnahme am Lehrgang untersagt werden, wenn sie/er nach Mahnung nicht binnen 14 Tagen den Lehrgangsbeitrag einzahlt.

(3) Der Lehrgangsbeitrag ist jeweils im Voraus für 1 Semester und zwar längstens bis 3 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

(4) Bei Abbruch des Lehrganges während des 1. Semesters werden 50 %, bei Abbruch nach dem 1. Semester 100 % des gesamten Lehrgangsbeitrages fällig.

(5) Diese Stornobedingungen gelten bis zum Inkrafttreten der vom Rektorat festzulegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Universitätslehrgänge.

§ 14 Abschluss und akademischer Grad / Bezeichnung

(1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die Masterthesis gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet. Der akademische Grad „Master of Forensic Science“, abgekürzt MFSc., wird von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.

(3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden das Thema und die Gesamtnote der schriftlichen Masterthesis. Auf dem Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen.

3 Organisation

§ 15 Regelung über die wissenschaftliche Lehrgangsleitung

(1) Die wissenschaftliche Leitung besteht aus dem/der wissenschaftlichen LeiterIn und seinem/seiner StellvertreterIn. Die Bestellung des wissenschaftlichen Lehrgangsleiters/in erfolgt durch das Rektorat der Medizinischen Universität Wien. Auf Vorschlag des/der LehrgangsleiterIn ist ein/e stellvertretende/r LehrgangsleiterIn vom Rektorat zu bestellen.

(2) Der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung eines Vorschlags bei Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse
- Erstellung eines Vorschlags über die zum Studium zuzulassenden LehrgangsteilnehmerInnen
- Anerkennung von an universitären Einrichtungen erbrachten Leistungen im Auftrag des/der Curriculumdirektors/in
- Erstellung eines Vorschlags und die Beauftragung von geeigneten Lehrbeauftragten im Auftrag des Rektorats
- Erstellung eines Vorschlags für die Bestellung des wissenschaftlichen Beirats
- Durchführung der Evaluierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemeinsam mit der organisatorischen Lehrgangsleitung
- Erstellung eines Vorschlags mit Partneruniversitäten, Institutionen und Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis, die das Rektorat als KooperationspartnerInnen bzw. als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats bestimmt
- Festlegung von Kriterien und eines Verfahrens auf Grundlage der festgelegten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, anhand derer die zuzulassenden LehrgangsteilnehmerInnen ausgewählt und dem Rektorat zur Zulassung vorgeschlagen werden
- Festlegung von Kriterien und eines Verfahrens, anhand derer im Falle verfügbarer Stipendien StipendiatenInnen und PrämienempfängerInnen ausgewählt werden. Sie konzipiert gegebenenfalls weitere Ordnungen und Regelungen und ist zuständig für die Gewinnung von SponsorInnen.
- Genehmigung des Themas der Masterthesis
- Bestellung des/der organisatorischen LeiterIn
- Bestellung des Prüfungskommission
- Die wissenschaftliche Leitung vertritt den Lehrgang nach außen.

§ 16 Regelung über die organisatorische Lehrgangsleitung

(1) Die wissenschaftliche Leitung bestellt eine/n organisatorische/n LeiterIn des Universitätslehrganges zur organisatorischen Durchführung des Universitätslehrganges.

(2) Dem/der organisatorischen LehrgangsleiterIn obliegt unter anderem:

- Die Entgegennahme und Bestätigung der Bewerbungen
- Die Vorbereitung der Bewerbungsgespräche
- Die Terminabsprache mit Lehrbeauftragten
- Die Raumplanung
- Die organisatorische Unterrichtsplanung
- Die Betreuung der Studierenden
- Die Aufbereitung der Unterrichtsmaterialien (Student Manual, Student Skript, Reader), gegebenenfalls das Lektorat dafür
- Die Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung bei der Wahrnehmung der erwähnten Aufgaben

§ 17 Lehrende

Die Beauftragung von anerkannten WissenschaftlerInnen/Lehrbeauftragten erfolgt durch den/die LehrgangsleiterIn im Auftrag des Rektorats der MedUni Wien. Die Abgeltung der Vortragshonorare erfolgt nach den im Finanzplan budgetierten Sätzen.

§ 18 Wissenschaftlich-fachlicher Beirat

(1) Die Mitglieder des ehrenamtlichen wissenschaftlich-fachlichen Beirats werden vom Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt.

Er besteht aus international und national aktiv tätigen Personen, die selbst ExpertInnenwissen zum entsprechenden Themenbereichen haben und in deren Wirkungsbereich solche Ansätze und Konzeptionen angewandt werden. 3 bis 5 VertreterInnen von Kooperationspartnern sind als Mitglieder in den Beirat zu ernennen.

(2) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Den Vorsitz des Beirats führt die/der LehrgangsleiterIn bzw. sein/e StellvertreterIn.

(3) Dem wissenschaftlich-fachlichen Beirat obliegt die Beratung der Lehrgangsleitung in wichtigen organisatorischen und wissenschaftlichen Fragen.

§ 19 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Medizinische Universität Wien interne und/oder externe Evaluationen vorgenommen und auf den Evaluationsergebnissen basierende Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet.

§ 20 Finanzierung und Lehrgangsbeiträge

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt zumindest kostendeckend durch die von den TeilnehmerInnen zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge. Der Lehrgangsbeitrag ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs gemäß § 91 Abs. 7 UG vom Rektorat festzusetzen.

Oswald Wagner
Senatsvorsitzender

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.